

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 36/16 B

L 5 AS 2643/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 193 AS 3058/10 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Reinickendorf,
Mirastraße 54, 13509 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt C L beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision ua zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Diesen vorliegend allein geltend gemachten Zulassungsgrund hat die Klägerin in der Begründung ihrer Beschwerde nicht schlüssig dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap, RdNr 65 f). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Hierfür ist eine substantielle Auseinandersetzung mit den einschlägigen oberstgerichtlichen Entscheidungen ebenso erforderlich wie die Darlegung, dass sich aus diesen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ergeben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig formuliert sie die Fragen:
 "a) Ist das von einem Teil der Richterinnen und Richter am Sozialgericht Berlin entwickelte und angewendete Konzept zur Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II, nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Bestimmung der tatsächlichen Angemessenheitswerte im Land Berlin im Sinne des § 22 SGB II anzuwenden.
 b) Handelt es sich bei dem sogenannten 'Schieferdecker/Irrgang/Silbermann-Modell' um ein 'schlüssiges Konzept' im Sinne der bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung im Hinblick auf die Bestimmung der Angemessenheitswerte nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II.
 Wenn diese Frage verneint werden sollte, stellt sich folgende Frage:



c) Auf welcher Grundlage sodann sind die tatsächlichen Angemessenheitswerte im Land Berlin im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu bestimmen."

- 5 Als weitere Frage formuliert die Beschwerdebegründung:
"Müssen bei der Erstellung des schlüssigen Konzeptes für einen hochdynamischen Mietmarkt zur Bestimmung der abstrakt angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung Ermittlungen dahingehend angestellt werden, ob Wohnungen zu den ermittelten Mieten tatsächlich verfügbar sind."
- 6 Soweit diesen Formulierungen überhaupt abstrakt-generelle Rechtsfragen zur Auslegung oder zum Anwendungsbereich einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) oder zu deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht entnommen werden können (*vgl zu diesem Erfordernis BSG Beschluss vom 2.3.2015 - B 12 KR 60/14 B - juris RdNr 15 mwN*), genügt die Beschwerdebegründung nicht den Darlegungsanforderungen. Denn zu keiner Frage wird aufgezeigt, ob und inwieweit zu ihrer Beantwortung bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint. Darlegungen hierzu wären vorliegend in besonderem Maße erforderlich gewesen angesichts der umfangreichen Rechtsprechung beider für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Senate des BSG zur Konkretisierung des durch § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II vorgegebenen unbestimmten Rechtsbegriffs der "Angemessenheit" der Kosten bzw Bedarfe für Unterkunft und ggf Heizung (*vgl nur zuletzt BSG Urteil vom 10.9.2013 - B 4 AS 77/12 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 70; BSG Urteil vom 12.12.2013 - B 4 AS 87/12 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 73; BSG Urteil vom 4.6.2014 - B 14 AS 53/13 R - BSGE 116, 94 = SozR 4-4200 § 22a Nr 2; BSG Urteil vom 18.11.2014 - B 4 AS 9/14 R - BSGE 117, 250 = SozR 4-4200 § 22 Nr 81*), einschließlich der Darlegung, dass sich aus dieser Rechtsprechung keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ergeben. An diesen Darlegungen fehlt es indes ebenso wie an solchen zur Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit dieser Fragen.
- 7 PKH ist der Klägerin nicht zu bewilligen, da ihre Rechtsverfolgung aus den vorstehend genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

